



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>314</b>
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 02.07.2020 .....	314
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen .....</b>	<b>319</b>
➤ Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Moosrain .....	319
➤ Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung des Schulverbands Grundschule Pastetten) .....	323
<b>Termine .....</b>	<b>327</b>
➤ Kommunale Wohnberatung .....	327
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	327
➤ Blutspendetermine .....	328
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>330</b>



## Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 02.07.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Erding folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

1.

In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Erding zu verwenden.

2.

Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.

3.

Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.



Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Speziell bei der Jagdausübung ist es nicht immer möglich, die negativen Auswirkungen des Schussknalls auf das Gehör durch das Tragen eines Gehörschutzes zu vermeiden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger, Jagdarten und jagdliche Situationen geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen durch den Schussknall bei Dritten (Treiber, Hundeführer, Anwohner, Erholungssuchende, Hunde etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung für das Gehör, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRändG), bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagdausübung und des jagdlichen Übungsschießens, in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 Waffengesetz (WaffG) werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt.

Dadurch wird es Jagdscheininhabern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen, Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jagdscheininhabern auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt (Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz-BayVwVfG-).



# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 29 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig, diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

2.

Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen

der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung für das Gehör, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme vom Verbot im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdgesetzlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3.

Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziffer 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Erding. Die unter Ziffer I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren des Landkreises Erding gleichermaßen erforderlich.

4.

In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziffer 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding eine Ausnahme vom Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Erding zur Jagd und ist für dieses Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch dort erforderlich. Insofern ersetzt Ziffer 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding auf Antrag zu erteilen wäre.



5.

Die Ausnahme gilt im Rahmen der befugten Jagdausübung und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.

6.

Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.

7.

Ziffer 4 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

8.

Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt.

## Hinweise:

1.

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme vom Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffengesetzes entsprechend sowohl die befugte Jagdausübung als auch das jagdliche Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich dagegen nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

2.

Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben weiterhin wirksam.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Allgemeinverfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

gez.  
Martin Bayerstorfer  
Landrat